

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Lettershop Raible GmbH & Co. KG

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich und sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen von und an uns. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn dies von einer im Handelsregister eingetragenen, von uns vertretungsberechtigten Person schriftlich bestätigt ist; dasselbe gilt für die wirksame Vereinbarung anders lautender Geschäftsbedingungen.

1. Angebot und Auftrag

- 1.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- 1.2. Aufträge, Auftragsänderungen- und Ergänzungen sowie mündliche Abreden und Zusagen jeder Art sind für uns erst verbindlich, wenn sie uns schriftlich bestätigt sind.

2. Preise

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich in Euro.
- 2.2. Verpackung, Versandkosten, Transportversicherung, Zollgebühren und Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe werden besonders berechnet.
- 2.3. Ändern sich in der Zeit zwischen Abschluss eines Vertrages und unserer Lieferung bzw. Leistung die preisbestimmenden Faktoren (z. B. Material-, Personal-, Energiekosten usw.), sind wir berechtigt unter Aufrechterhaltung des Vertrages den Preis entsprechend anzugleichen. Dasselbe gilt, wenn nach Vertragsabschluss zusätzlich auf den Vertrag bezüglich Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Rechnungen sind rein netto sofort nach Erhalt zu zahlen. Skonti oder sonstige Abzüge werden nicht gewährt. Bei Dienst- oder Werkleistungen sind wir berechtigt, entsprechend dem Produktionsfortschritt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.2. Barzahlungen, Überweisungen oder Zahlungen mit Scheck, die gegenüber Sendung eines von uns ausgestellten und vom Besteller akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist. Die Hereinnahme von Wechseln durch uns bedarf schriftlicher Abrede, erfolgt nur zahlungshalber, ohne Skontoabzug und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit. Diskontspesen, Wechselsteuer und etwaige Verzugszinsen sind sofort zu bezahlen.
- 3.3. Sollten wir unbefriedigende Auskunft über die Zahlungsfähigkeit oder die Vermögenslage des Bestellers erhalten oder gerät der Besteller mit einer Zahlung in Rückstand, so können wir an den laufenden Bestellungen die Weiterarbeit einstellen und die sofortige Zahlung aller entstandenen Kosten sowie Vorauszahlung aller noch offenen auch noch nicht fälligen Rechnungen einschließlich laufender Wechsel und gestundeter Beträge verlangen.
- 3.4. Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl auf etwaige Kosten, Zinsen und/oder auf die jeweils älteste zur Zahlung fällige Hauptleistung angerechnet.
- 3.5. Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen und zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur befugt, wenn und soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt und bei Zurückbehaltung die Gegenforderung auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Sind wir gewährleistungspflichtig, so ist der Besteller zur Zurückbehaltung des Kaufpreises insoweit befugt, als dies im Verhältnis zum nachweislich entstandenen Mangel gerechtfertigt ist.
- 3.6. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir auch ohne Mahnung berechtigt, seit Fälligkeit, Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.

4. Lieferung

- 4.1. Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferfristen ist, dass der Besteller ihm obliegende Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt und wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden.
- 4.2. Lieferfristen verlängern sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen und anderen von uns nicht verschuldeten Ereignissen. Wir sind dann berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass wir schadenersatzpflichtig werden.
- 4.3. Für Verzögerungen auf dem Post- oder Transportweg haften wir grundsätzlich nicht.
- 4.4. Bei Abänderungen des Vertrages, die Lieferfristen beeinflussen, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

- 4.5. Im Falle eines Lieferzeitverzuges ist der Besteller berechtigt, pro vollendete Woche Lieferverzug eine Verzugsentschädigung unter Ausschluss aller weitergehender Ansprüche in Höhe von 0,5% der Auftragssumme des verspäteten Teiles geltend zu machen, maximal jedoch 5%. Setzt der Besteller uns jedoch eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er berechtigt, vom Vertrag rückzutreten; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
 - 4.6. Wir sind nicht verpflichtet, das uns überlassene oder ins unserem Auftrag produzierte Werbematerial daraufhin zu prüfen, ob der Besteller Dritten gegenüber verpflichtet ist, eine Frist einzuhalten.
 - 4.7. Teillieferungen sind zulässig.
- 5. Versand, Transport, Gefahr**
- 5.1. Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
 - 5.2. Dasselbe gilt für An- und Rücktransport von Waren, Material, Unterlagen, etc., die der Kunde zur Verfügung stellt, und zwar auch dann, wenn wir dabei tätig werden.
 - 5.3. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Besteller oder Empfänger zu vertreten haben, so geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn wir die Versandbereitschaft mitteilen.
 - 5.4. Ohne besondere Versandvorschriften des Bestellers können wir die Versendung auf dem uns geeignet erscheinenden Weg bewirken.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1. Gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung aller, aus jedwedem Rechtsgrund uns gegenüber dem Besteller im Zeitpunkt der Lieferung zustehender Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehalts-eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
 - 6.2. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, so tritt er schon jetzt die dadurch entstehende Forderung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Ansprüche gemäß 6.1. an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt einschließlich sämtlicher Neben- und Sicherungsrechte.
 - 6.3. Soweit der Wert unserer Sicherheiten den Wert unserer Forderungen um mehr als 20% übersteigt, verpflichten wir uns auf verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
 - 6.4. An angelieferten Druckvorlagen, wie Lithos, Reinzeichnungen, Andrucken, Mustern etc. haben wir ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht bis sämtliche fällige Forderungen erfüllt sind.
- 7. Postfertigmachen von Werbesendungen**
- 7.1. Werbesendungen werden in der bei uns üblichen Weise zum Postversand fertiggemacht.
 - 7.2. Gewähr für die Richtigkeit der von uns der Post gegebenen Auskünfte übernehmen wir nicht.
 - 7.3. Wir sind nicht verpflichtet, vor der Weiterverarbeitung oder Postauflieferung die Einhaltung der Portogrenzen und Postbestimmungen durch den Besteller zu überprüfen.
 - 7.4. Anfallende Portokosten werden von uns als Portopauschale angefordert und müssen spätestens drei Tage vor dem Postauflieferungstermin einem unserer Konten unter Angabe des Verwendungszwecks unwiderruflich gutgeschrieben sein. Vor Zahlungseingang sind wir zur Postauflieferung nicht verpflichtet, außer der Auftraggeber ist selbst Portozahler. Effektiv anfallende Gebühren bzw. Nachforderungen der Post wegen Gewichtsüberschreitungen werden nach Auftragsbeendigung in einer Portoendabrechnung mit der Portopauschale verrechnet.
- 8. Ware, Material, Unterlagen etc. des Bestellers**
- 8.1. Vom Besteller anzuliefernde Ware, Material, Unterlagen etc. sind uns frei Haus anzuliefern.
 - 8.2. Für Schäden haften wir ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 11 und unter Beschränkung auf den Wert der Sache. Die Versicherung weiterer Risiken ist Sache des Bestellers.
 - 8.3. Der Besteller haftet dafür, dass der Inhalt angelieferten Werbematerials nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei.
 - 8.4. Wir sind nicht verpflichtet, die Stückzahl des Materials oder der Drucksachen zu überprüfen, die der Besteller anliefert. Verbindlich sind ausschließlich die Stückzahlen, die sich bei der Verarbeitung durch uns ergeben.
 - 8.5. Die Preise für das Postfertigmachen setzen einwandfreies zu verarbeitendes Material voraus, anderenfalls sind wir berechtigt, angemessene Erschwerniszuschläge zu berechnen.
 - 8.6. Restmaterial dürfen wir spätestens 30 Tage nach Auftragsabwicklung vernichten, Rücksendung von überzähligem Werbematerial erfolgt unfrei.
- 9. Beanstandungen**
- 9.1. Beanstandungen müssen uns unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Ablieferung, im Falle verdeckter Mängel

unverzüglich nach deren Entdeckung, und zwar in allen Fällen unter genauer Angabe der Beanstandung schriftlich angezeigt werden.

9.2. Treten verdeckte Mängel auf, so ist eine etwaige Verarbeitung der Ware unverzüglich einzustellen.

9.3. Hält der Besteller diese Verpflichtungen nicht ein, so gilt die Ware als genehmigt.

10. Gewährleistung

10.1. Im Falle berechtigter Beanstandungen gemäß Ziffer 9 werden wir nach unserer Wahl nachbessern, Ersatz liefern oder dem Besteller einen Preisnachlass einräumen.

10.2. Ein Anspruch des Bestellers auf Wandlung besteht nur, wenn die Nachbesserung fehlschlägt, die Ersatzlieferung wiederum mangelhaft ist, Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich sind oder von uns unzumutbar verzögert werden.

10.3. Im Falle der Nachbesserung tragen wir die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen bis höchstens zu 50%.

10.4. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

10.5. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Monat nach Zurückweisung durch uns, im übrigen nach Gesetz.

10.6. Umfasst ein uns übertragener Auftrag auch die Einlieferung bei der Post, so haften wir für die Leistungen der Post nicht. Wir handeln als Vermittler im Namen des Bestellers, auch wenn der Besteller das Porto an uns bezahlt.

11. Rücktrittsrechts- und Schadensersatzansprüche des Bestellers

11.1. Der Besteller hat unter Ausschluss weitergehender Rechte gegen uns ein Rücktrittsrecht nur in folgenden Fällen: Ziff. 4.5., Ziff. 4.6., Ziff. 10.2. und im Falle der Unmöglichkeit der Leistung, wenn uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last fällt.

11.2. Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen uns aus jedwedem Rechtsgrund, sowohl vertraglicher wie außervertraglicher Art, einschließlich solcher wegen Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits verursacht wurde. Eine Haftung für eingezahlte Porti, die bei uns nur durchlaufende Posten sind, wird von uns nicht übernommen.

11.3. Eine Schadensersatzhaftung aus einem Vertrag beschränkt sich auf vertragstypische, vernünftigerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden.

11.4. Ansprüche gegen uns aus unerlaubter Handlung unterliegen allen Beschränkungen, denen vertragliche Schadensersatzansprüche unterliegen.

11.5. Soweit Schadensersatzansprüche ausgeschlossen bzw. beschränkt sind, gilt dies auch hinsichtlich der persönlichen Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

12. Abtretung

12.1. Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

13. Periodische Arbeiten

13.1. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mind. 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden. Es sei denn, andere vertragliche Fristen sind schriftlich vereinbart.

14. Urheberrecht

14.1. Der Besteller haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

15. Anwendbares Recht, Vertragssprache, salvatorische Klausel

15.1. Auf alle Rechtsbeziehungen zu uns findet ausschließlich das Recht der BRD Anwendung.

15.2. Das internationale Kaufrecht (EKG) findet keine Anwendung.

15.3. Die Vertragssprache ist deutsch.

15.4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im übrigen nicht berührt, eine unwirksame Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

16.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag, ausschließlicher Gerichtsstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtlichen Sondervermögens, ist für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns Pforzheim oder nach unserer Wahl der Sitz des Bestellers.